

Gleitschirm- und Hängegleiter e.V.
Drei-Kaiser-Berge Waldstetten
Herrn Jochen Krischmann
Konrad-Haußmann-Weg 10
73614 Schorndorf

Gmund, 26.07.2023 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen
"Hohrein", 73037 Hohrein - Göppingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleit-
schirm- und Hängegleiter e.V Drei-Kaiser-Berge Waldstetten vom 27.03.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirm- und Hängegleiter e.V Drei-Kaiser-Berge Waldstetten und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. **Bezeichnung:** Hohrein
2. **Lage der Start- und Landeflächen:**
Gemarkung Hohrein,
Stadt Göppingen, OT Hohrein,
Landkreis Göppingen.

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Hohrein Startplatz“

Koordinaten: N 48° 44' 28,28'' E 009° 41' 41,01''

Flurst. 1360-1365

Höhe: 510 m

Höhendifferenz: Zum LP 1: 117 m

Startrichtung: ca. 210°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Unterhalb des Startplatzes verläuft ein Wirtschaftsweg, der linker Hand vom Startplatz in Abflugrichtung aus einem Wald kommt. Sollten mehrere Personen am Start sein, ist es sinnvoll einen Startleiter am Ende der Startfläche einzusetzen, der einen besseren Einblick auf den Wirtschaftsweg hat. Ansonsten kann ggf. auch durch ein Hinweisschild der landwirtschaftliche Verkehr auf den Flugbetrieb hingewiesen werden. Im Randbereich des vorgelagerten Hanges befindet sich eine Aussichtsbank. Personen, die sich ggf. in diesem Bereich aufhalten sollten, sind vor einem Start zu informieren.

Ein Start darf nur bei einem gleichmäßigen, turbulenzfreien Wind aus südsüdwestlichen Richtungen (ca. 210°) erfolgen. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windverhältnissen sind keine Starts zulässig. Beim Abflug durch den Schneisenbereich ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Bäumen zu achten.

Landefläche 1

Bezeichnung: „Hohrein Landeplatz 1“

Koordinaten: N 48° 44' 07,88'' E 009° 41' 50,25''

Flurst. 2262/3-5

Höhe: 393 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Landung auf einer geneigten Wiesenfläche. Gleitschirme müssen ggf. überschüssige Höhe in Achterschleifen abbauen. Hierbei ist besonders auf weitere Fluggeräte zu achten.

Von der Straße ist ein ausreichender Abstand (≥ 50 m einzuhalten. Die Landung sollte daher im mittleren bis oberen (nördlichen) Bereich der Landefläche erfolgen.

Landefläche 2

Bezeichnung: „Hohrein Toplandeplatz“

Koordinaten: N 48° 44' 29,68'' E 009° 41' 40,34''

Flurst. 1360-1365

Höhe: 512 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Landung auf einer großen, ebenen Wiesenfläche im Rückraum des Startplatzes. Gleitschirme müssen ggf. überschüssige Höhe in Achterschlaufen abbauen. Hierbei ist besonders auf weitere Fluggeräte zu achten, die sich am Hang oder am Start befinden. Von den angrenzenden Waldflächen ist ein ausreichender Abstand zu halten (Hindernis, Gefahr von Leebildung). Gleiches gilt für den Hangbereich.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Aus Gründen des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz) dürfen die Start- und Landeplätze vom 1. März bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres nicht genutzt werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern der Wiese erfolgen.
3. Der Zugang zu den Start- und Landeplätzen hat zu Fuß zu erfolgen.
4. Auf Wegennutzer und andere Erholungssuchende ist bei Nutzung der Start- und Landeflächen Rücksicht zu nehmen.
5. Streuobstbestände dürfen nicht beeinträchtigt werden.
6. Ein Start darf nur bei einem gleichmäßigen, turbulenzfreien Wind aus südsüdwestlichen Richtungen (ca. 210°) erfolgen. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windverhältnissen sind keine Starts zulässig.
7. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und SERA 5005f zwingend einzuhalten.
8. Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start muss der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Flughöhe in Richtung Landeplatz verlassen werden.
9. Hinderniswirkungen, die von den bewirtschafteten Flächen rund um die beantragte Landefläche ausgehen können (z.B. Maisanbau, etc.) und einen Landeanflug erschweren, sind vom Geländehalter regelmäßig und jahreszeitenbedingt abzuschätzen. Gleiches gilt für den Landeplatz selbst. Gegebenenfalls ist der Flugbetrieb während der Bewirtschaftung der Fläche vorübergehend zu unterbrechen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtllicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Zum nahe gelegenen Naturschutzgebiet Spielburg ist ein luftrechtlich ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Laut § 4 Abs. 2 Nr. 17 der Naturschutzgebietsverordnung Spielburg ist es verboten, Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, im Naturschutzgebiet zu starten oder zu landen.
4. Der Geländehalter kann faunistische Erhebungen nach Fachstandards mit Fokus auf Greifvogel-Brutvorkommen und eine gutachterliche Einschätzung der Betroffenheit von Greifvogel-Arten in Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 beauftragen. Hierbei sind Greifvogel-Brutvorkommen im 500 m Radius um die beantragten Start- und Landeplätze zu kartieren. Das Gutachten wäre der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen, die dann entscheidet, ob auf Grundlage des Gutachtens die Zeitenbeschränkung aufgehoben werden kann.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 27.03.2023 wurde durch den Verein Gleitschirm- und Hängegleiter e.V. Drei-Kaiser-Berge Waldstetten ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 24.07.2023 wies die Naturschutzbehörde darauf hin, dass der geplante Startplatz und Toplandeplatz im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ vom 04.10.1971, zuletzt geändert am 12.11.2003, liegen würde und die Regelungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zu beachten seien. Dem Antrag wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Flugbetreiber zeitlich beschränkt wird (Artenschutz, § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Die zeitliche Beschränkung wurde als Auflage in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 02.05.2023 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

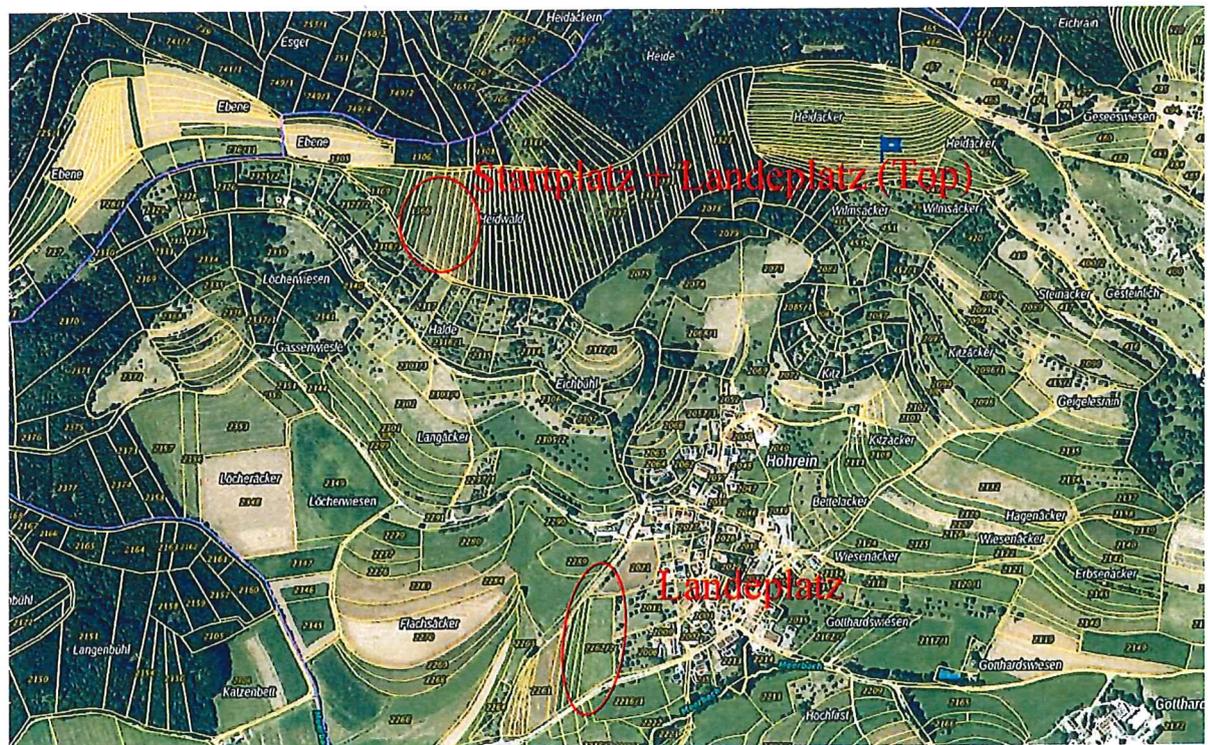
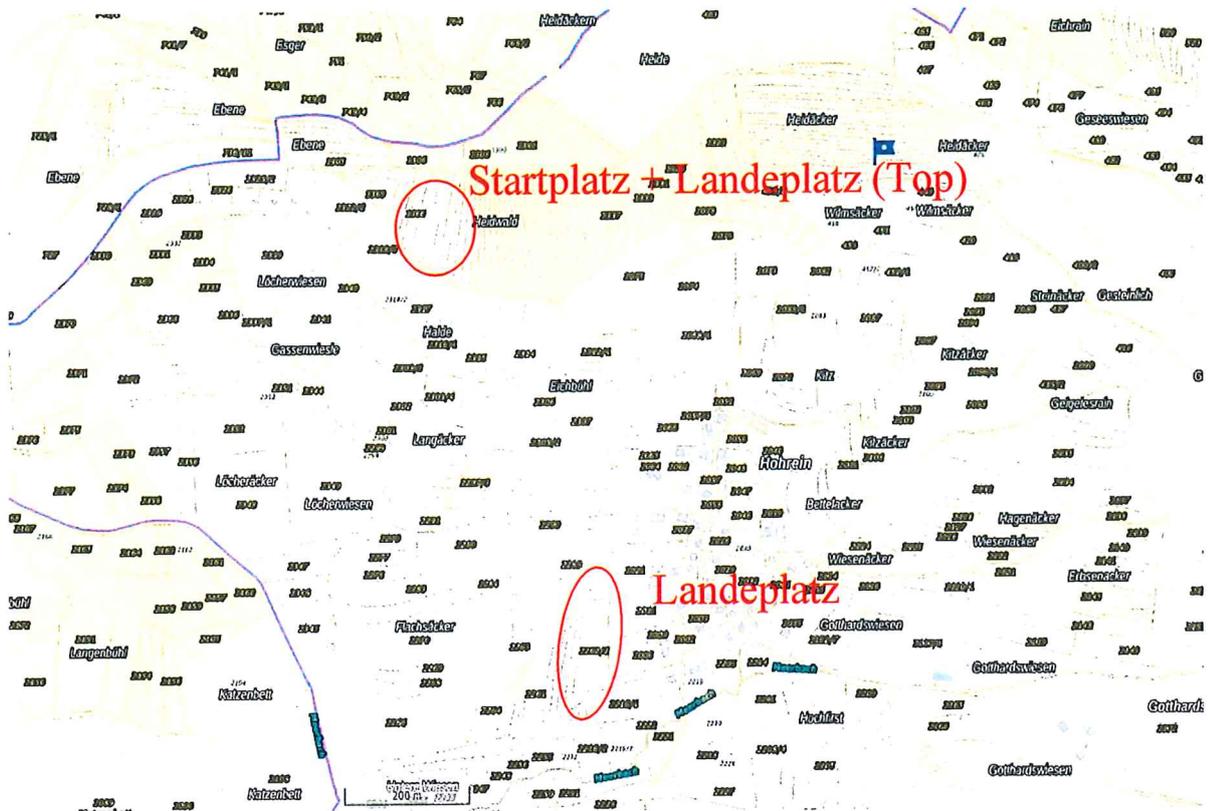
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Flurkarte (ohne Maßstab)

Flurkartenausschnitt beantragtes Fluggelände



Flurkarte Landeplatz (ohne Maßstab)

Flurkartenausschnitt beantragtes Fluggelände

